

ABWÄGUNGSVORLAGE

Behörden-Beteiligung (TÖB) gem. § 4 (2) BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB vom 23.07.2018 bis 31.08.2018

Datum: 05.11.2018
Projekt: 1746

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
1	Zweckverband Breitbandversorgung, VS Schreiben vom 24.06.2018	
1.1	Von unserer Seite aus bestehen keine Einwände gegen den Planungsentwurf. Wir möchten Sie aber auf zwei Punkte hinweisen. Für die Strukturplanung des Glasfaserausbaus benötigen wir Bebauungspläne im DXF-bzw. im DWG-Format und wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns diese zukommen lassen. Vielleicht besteht die Möglichkeit im Rahmen des Bauantrages, den zukünftigen Bauherren den Hinweis zugeben, dass bei der Planung auch ein Leerrohr für den Anschluss an das Glasfasernetz vorgesehen wird.	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden berücksichtigt. Der Hinweis zu den Leerrohren wurde in den B-Plan aufgenommen.
2	RP FR Ref. 21 – Raumordnung Schreiben vom 25.07.2018	
2.1	Ergänzung der bisherigen, im Grundsatz auch weiterhin gültigen BP-Stellungnahme vom 16.03.2018 zu den nunmehr vorgelegten, punktuell geänderten Planunterlagen aus raumordnerischer Sicht wie folgt: Belange der Raumordnung und Landesplanung Der Bebauungsplanentwurf „Störling, 2. Änderung“ ermöglicht eine unter dem Gesichtspunkt des Freiraum- und Landschaftsschutzes zu befürwortete Innenentwicklung (Plansätze 1.1, 1.4, 1.9, 3.1.9 und 3.2.2 Landesentwicklungsplan 2002), so dass aus raumordnerischer <u>Sicht keine grundsätzlichen Bedenken</u> gegen diese Planung vorgebracht werden.	Kenntnisnahme.
2.2	Allerdings ist hierbei Folgendes zu beachten: Im Gegensatz zur ursprünglichen Planung im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wird die Zuwegung bzw. Verkehrserschließung des nicht direkt an einer öffentlichen Straße gelegenen WA2 (Einfamilienhaus) jetzt nur noch in der BP-Begründung (Ziff. 5.1 und 5.2) beschrieben. Ist es nicht sinnvoll, diese Erschließung auch wieder in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes aufzunehmen.	Von der Festsetzung einer privaten Zufahrtstraße zu der südlichen Baufläche WA-2 wurde entgegen der ursprünglichen Planung mangels des städtebaulichen Erfordernisses, diese zu regeln, abgesehen.
2.3	Nach den Planzielen 4.3.1 ff Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) sind bei der räumlichen Entwicklung auch die Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes von Bedeutung. Wie weite Teile der südlichen Kernstadt von Donaueschingen liegt jedoch auch das Plangebiet selbst im Wasserschutzgebiet „Gutterquelle“. Der im Textteil des Baubauungsplanentwurfes sowie im Umweltbeitrag enthaltene Hinweis auf die hier zu beachtende Wasserschutzgebietsverordnung wird deshalb ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme.
2.4	Nach Ziff. 3 des Umweltbeitrages setzt der bisherige rechtsverbindliche Bebauungsplan am nördlichen Rand des Änderungsbereiches offenbar eine „Fläche für Abfallentsorgung“ fest. Es sollte daher geprüft werden, ob sich hier noch schädliche Altlasten oder Altablagerungen befinden. Sollte dies der Fall sein, wäre Grundsatz 4.3.5 LEP zu berücksichtigen, wonach von Altlasten	In Anbetracht der Nutzung dieser Fläche mit einem Altkleidercontainer und zwei Glascontainern ist nicht von schädlichen Bodenverunreinigungen auszugehen.

Anlage 4

Stadt Donaueschingen, Bebauungsplan „Störling, 2. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	ausgehende Gefährdungen ggf. rechtzeitig zu beseitigen sind.	
2.5	<p>Das Plangebiet befindet sich nach unserem Raumordnungskataster im Bereich des Bauhöhenangabenplanes um den Flugplatz Donaueschingen-Villingen.</p> <p>Wir regen deshalb erneut an, auch das für die Belange des Luftverkehrs zuständige Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim RP Stuttgart an diesem BP-Verfahren zu beteiligen.</p>	In Anbetracht der zu erwartenden Gebäudehöhen, die sich in den umliegenden städtebaulichen Rahmen einfügen, wird eine Betroffenheit der Luftfahrtbelange ausgeschlossen.
2.6	<p>Planungsrechtliche Aspekte</p> <p>Die Frage, ob bzw. inwieweit im vorliegenden Fall die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines BP-Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren) vorliegen, ist nicht Gegenstand dieser raumordnerischen Stellungnahme.</p> <p>Sollte die Stadt Donaueschingen hierzu noch eine planungsrechtliche Beratung oder Stellungnahme durch das RP Freiburg benötigen, stehen wir hierfür aber selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	Der Bebauungsplan erfüllt die Anwendungsvoraussetzungen zur Durchführung des beschleunigten Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB. Auf die Begründung, Ziff. 3.2 wird diesbezüglich verwiesen.
2.7	<p>Der wirksame FNP stellt im Bereich des nun im nördlichen Teil des Änderungsbereiches geplanten allgemeinen Wohngebietes derzeit noch eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dar.</p> <p>Die in Ziff. 3.3 der Bebauungsplanbegründung enthaltene Ankündigung, den FNP insoweit bei der nächsten Gelegenheit im Wege der Berichtigung an die zukünftigen Bebauungsplanfestsetzungen anpassen zu wollen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch), wird deshalb begrüßt.</p>	Kenntnisnahme.
2.8	<p>Prüfung der Umweltbelange</p> <p>Ob bzw. inwieweit die im BP-Entwurf enthaltenen Unterlagen und Ausführungen zu den Umweltwirkungen dieser Planung (Umweltbeitrag und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) sowie die darin empfohlenen und im BP-Entwurf selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p>	Kenntnisnahme.
3	Umweltbüro GVV, Donaueschingen Schreiben vom 09.08.2018	
3.1	Standort/Landschaftsbild: Es handelt sich um eine Nachverdichtung im innerstädtischen Bereich im Rahmen der Innenentwicklung.	Kenntnisnahme.
3.2	Naturschutz: Natur- und Artenschutzaspekte wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung geprüft. Pflanzbindungen und Pflanzgebote wurden festgesetzt. Die Art der mit Pflanzbindung versehenen Bäume sollte aufgeführt werden, um den Erhalt in der Örtlichkeit prüfen zu können.	Die Baumarten des Bestandes wurden nicht systematisch erhoben. Die Erhaltungsgebote sind jedoch durch entsprechende Planzeichen zweifelsfrei im Plan dargestellt.
3.3	<p>Bebauungsvorschriften: Die wasserdurchlässige Befestigung von Wegen und Zufahrten ist vorgeschrieben.</p> <p>Eine Dachbegrünung für Flachdachflächen <15° von Nebengebäuden und Garagen wurde festgesetzt.</p>	Kenntnisnahme.
3.4	Grünordnung: Unter B 2.1 „Grundstücksfreiflächen“ wird die Herstellung der Freiflächen als Grünanlage	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzung wurde

Stadt Donaueschingen, Bebauungsplan „Störling, 2. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	festgesetzt. Hier sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass „Schottergärten“ nicht als Grünanlage gelten („Mit Schotter oder Kies überdeckte Beet- und Grünflächen sind unzulässig“) Um den Verlust an Gehölz-/Heckenstrukturen auszugleichen, sollte ein Mindestanteil für Strauch-/Heckenpflanzungen auf den nicht überbaubaren Flächen festgesetzt werden („Mindestens 20% der dauerhaft zu begrünenden Fläche sind mit Sträuchern oder Laubhecken aus einheimischen Gehölzen zu bepflanzen“)	der Anregung entsprechend präzisiert.
3.5	Regenwasser: Die Niederschlagsversickerung auf den Grundstücksflächen ist vorgesehen.	Kenntnisnahme.
3.6	Energie: Bislang keine Angaben	Kenntnisnahme.
3.7	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz: Nicht relevant, da es sich um einen Bebauungsplan nach §13a ohne Kompensationspflicht handelt.	Kenntnisnahme.
4	LRA SBK Amt für Wasser und Bodenschutz Schreiben vom 23.08.20118	
4.1	<u>Abwasser</u> Schmutzwasser Die im Bebauungsplan neu zur Bebauung vorgesehenen Flächen sollen grundsätzlich im Trennsystem entwässert werden. Sofern eine dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers nicht möglich ist, ist es über den Regenwasserkanal in der Eichendorffstraße abzuleiten.	Kenntnisnahme.
4.2	Dezentrale Beseitigung Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Dies bedeutet, dass, wie am 23.08.2018 telefonisch (kommunalPLAN) besprochen, zunächst zu prüfen ist, ob eine Versickerung im Hinblick auf die vorliegenden geologischen Verhältnisse (Versickerungsfähigkeit des Untergrundes) realisierbar ist. Wenn dies der Fall ist, gilt festzulegen, dass die Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone zu erfolgen hat. Erst wenn eine Versickerung nicht schadlos möglich ist, ist es zulässig, das Niederschlagswasser über eine Retentionszisterne in das kommunale Abwassernetz einzuspeisen. Eine Begründung ist dem Amt für Wasser- und Bodenschutz vorzulegen. Die Dimensionierung der Retentionszisterne ist im Bebauungsplan festzusetzen. Wir bitten, den Absatz B-5 dementsprechend anzupassen.	Die Belange werden berücksichtigt. Die Festsetzungen wurden der Anregung entsprechend präzisiert. Den wasserrechtlichen Vorgaben entsprechend, setzt der Bebauungsplan grundsätzlich eine dezentrale Regenwasserversickerung auf dem Grundstück fest. Ausnahmsweise, sofern eine Versickerung (nachweislich im Rahmen der Objektplanung) nicht schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich ist (Untergrundverhältnisse), ist es zulässig, das Niederschlagswasser gedrosselt in das kommunale Abwassernetz einzuspeisen.
4.3	Unabhängig davon wird von uns die Sammlung von Niederschlagswasser als Brauchwasser begrüßt. Als Regenwassersammelanlagen können beispielsweise Retentionszisternen verwendet werden. Der Überlauf der Sammelanlagen darf jedoch nicht unterirdisch versickert werden, sondern muss über eine mindestens 30 cm mächtige Oberbodenschicht infiltrieren.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in den B-Plan aufgenommen.
4.4	Derartige retentionsfähige Regenwassernutzungsanlagen können bei der Bemessung von Anlagen	Kenntnisnahme. (Der Hinweis ist vorliegend nicht

Stadt Donaueschingen, Bebauungsplan „Störling, 2. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	zur Misch- und Regenwasserbehandlung angerechnet werden, wenn sie im Plangebiet flächendeckend zur Anwendung kommen.	relevant, da keine zentrale Retentionsanlage vorgesehen ist).
4.5	Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in den B-Plan aufgenommen.
4.6	<p>Vorbehandlung - zu verwendender Leitfaden:</p> <p>„Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005; http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/serviet/is/13994)</p> <p>Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o.g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen.</p> <p>Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss der Kanalisation zugeleitet werden, sofern keine ausreichende Vorbehandlung erfolgen kann. Sofern es sich dabei um einen Regenwasserkanal handelt, müssen eventuell Regenwasserbehandlungsanlagen vorgeschaltet werden.</p> <p>Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich.</p>	Die Hinweise werden in den B-Plan aufgenommen.
4.7	<p>Wild abfließendes Niederschlagswasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Misch- noch der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnah zu bewirtschaften. Ggf. dafür notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone aufweisen. Sofern eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g. „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ der LfU (LUBW, 2006) zu beachten.</p> <p>Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG).</p> <p>Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen.</p>	<p>Die aufgeführten Rahmenbedingungen ergeben sich bereits aus der genannten Fachgesetzgebung und sind im Rahmen der nachgelagerten Objektplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise werden in den B-Plan aufgenommen.</p> <p>Eine zusätzliche Darstellung oder Festsetzung von Sicherungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.</p>
4.8	<p><u>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich</u> zu verwendender Leitfaden:</p> <p>„Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016; http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161)</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen</p>	Kenntnisnahme. Für das Plangebiet und dessen Umfeld liegen keine Anhaltspunkte für besondere Hochwasserereignisse vor. Ein Erfordernis besonderer baulicher Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser ist nicht erkennbar.

Stadt Donaueschingen, Bebauungsplan „Störling, 2. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG)</p> <p>Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen.</p> <p>Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtmarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden.</p> <p>Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden.</p> <p>Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden.</p> <p>Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden: https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge und http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-naturschutz-natuerlicherlebensgrundlagen/wasser/starkregen</p>	
4.9	<p>Grundwasserschutz</p> <p>Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sowie unter Berücksichtigung der „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005), nach denen es sich bei dem Plangebiet um ein Gebiet mit besonderen Schutzbedürfnissen handelt, sind für Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc. nur folgende Beläge zulässig:</p> <p>Pflaster- und Plattenbeläge aus flüssigkeitsundurchlässigen Materialien</p> <ul style="list-style-type: none"> -mit mind. 2 cm breiten Rasenfugen -Rasengittersteine -Rasewaben -Wasserundurchlässige Beläge <p>DIBt.-zugelassene Behandlungsanlagen (siehe auch https://www.dibt.de/de/zv/NAT_n/zv_referat/113/SVA_84.htm)</p> <p>Andere wasserundurchlässige Beläge, wie beispielsweise Pflasterbeläge aus flüssigkeitsundurchlässigen Materialien in Verbindung mit Splittfugen, sind nicht zulässig. Wir bitten Sie, Punkt A 5.4 dementsprechend zu überarbeiten und verweisen in diesem Zuge insbesondere auch auf unsere in Teil C Abschnitt 4 wiedergegebenen Hinweise.</p>	<p>Die Textfestsetzungen wurden der Anregung entsprechend präzisiert mit der Ergänzung, dass wasserundurchlässige Beläge über angrenzende Grünflächen zu entwässern sind.</p>

Stadt Donaueschingen, Bebauungsplan „Störling, 2. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
5	LRA SBK Baurechts- + Naturschutz Schreiben vom 30.08.20118	
	Die untere Naturschutzbehörde stimmt den Aussagen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und des Umweltbeitrags im Wesentlichen zu. Unsererseits gibt es keine erheblichen Bedenken gegen die Planung. Durch die Nachverdichtung gehen zwar innerstädtische Grünflächen verloren, andererseits wird dadurch eine Inanspruchnahme des Außenbereichs entsprechend gemindert. Empfohlen wird jedoch eine möglichst naturnahe und artenreiche Gestaltung der verbleibenden Grünflächen bei Erhalt möglichst vieler Gehölze.	Kenntnisnahme.
6	Landesnatschutzverband Stuttgart Schreiben vom 31.08.20118	
6.1	<p>Die Stellungnahme erfolgt durch den LNV-Arbeitskreis SB und der Kreisgruppe des Nabu, jeweils im Auftrag ihrer Landesverbände.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung, die bei den Vogelarten auf Zufallsbeobachtungen im April (! sehr früh im Jahr, noch nicht alle Arten im Brutgebiet), optische Inaugenscheinnahme der Bäume auf Nester und Quartiere sowie Daten der LUBW beruht, sieht keine Betroffenheit. Dem können wir nicht zustimmen:</p> <p>In dem Fledermausgutachten (Fiedler/Sproll 2015, mit Detektoren) für das Konversionsareal in Donaueschingen wurde zum einen auch die Zwergfledermaus als häufigste Art nachgewiesen, was auch für den BPlan „Störling“ gelten dürfte, da sie ein siedlungsaffine Art ist, die ihre Quartiere meist in/ an Gebäuden haben. Aus dem genannten Gutachten geht auch hervor, dass diese Art (wie auch weitere) Baumstrukturen gerade auch zwischen Gebäuden als Flugstraße nutzen (im Konversionsareal nachgewiesen). Der Baumbestand im „Störling“ stellt von der Geschwister-Scholl-Straße nach Süden ins Offenland zu den Jagdgebieten eine solche Leitlinie dar. Auf diese führen seitlich Gehölzstrukturen zwischen den Häuserzeilen darauf zu. Damit ist sie auch Teil eines Biotopverbundes (im Landesplan aufgrund Lage in Siedlung und Kleinflächigkeit nicht dargestellt):</p> <p>Das Gutachten von Fiedler führt dazu aus (s.2): Flugstraßen „stellen zumindest in Quartiernähe wichtige Lebensraumelemente dar, die entscheidend zur Funktionsfähigkeit eines Quartiers beitragen können und daher u.U. eine vergleichbar wichtige Funktion wie das Quartier selbst einnehmen“. Da ein Quartier im Umfeld des Störling nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. in den größeren Gebäude an der Talstraße) halten wir die Sicherung eines Teils des Baumbestandes als Leitlinie aus Artenschutzgründen für erforderlich (§44(1) Nr.2 BNatSchG).</p> <p>Daher bleiben wir bei unserer Forderung, den vorhandenen Baumbestand im „Störling“ aus Artenschutzgründen (Fledermäuse) und des Biotopverbundes (§22 NatSchG) weitgehend — vor allem als Linienstruktur, zu erhalten. Dies sieht auch der aktuelle BPlan „Störling 1.Änd.“ übrigens auch so vor. Auch die Darstellung im FNP zeigt eine Grünverbindung zum Außenbereich!</p>	<p>Aufgrund der Stellungnahme des LNV-Arbeitskreises Schwarzwald-Baar und der Kreisgruppe des Nabu wurde – ergänzend zur Quartierkontrolle (Begehung im April) - am 10.10.2018 während einer abendlichen Detektorbegehung das Vorkommen und die Nutzung von Fledermäusen im Gebiet überprüft.</p> <p>Hierzu wurden - beginnend etwa 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 20 Minuten nach Sonnenuntergang - alle Echoortungsrufe von Fledermäusen mit einem Fledermausdetektor aufgenommen. Während der Kartierung gelang der Nachweis einer jagenden Fledermaus in den östlich des Fußweges angrenzenden Hausgärten (siehe rot umrandeter Bereich in der Karte im Anhang). Dabei handelte es sich - nach Auswertung der Ortungsrufe - vermutlich um eine Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>).</p> <p>Transferflüge über dem Gehölzbestand und damit eine Nutzung als Leitlinie konnten nicht nachgewiesen werden. Ebenso wenig die intensive Nutzung des Vorhabensgebietes als Jagdraum.</p> <p>Damit wurden die Aussagen und Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durch die Ergebnisse der zusätzlichen Detektorbegehung bestätigt.</p>

Stadt Donaueschingen, Bebauungsplan „Störling, 2. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Als weitere Gründe gelten weiterhin (s. auch Umweltbeitrag):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtklimatischen Gründe (Erhöhung Luftfeuchte, Staubbindung, CO2-Umwandlung, verminderte Aufheizung) - zur Einbindung der geplanten Gebäude (vgl. insbesondere westliche angrenzende Grundstücke) - aus Naturschutzgründen (nicht nur streng geschützte Arten profitieren vom Stadtgrün) <p>Die wenigen Pflanzbindungen und -gebote im BPlan-Entwurf können dem nicht genügen. Wie bereits dargelegt sollten mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> -der Baumbestand an der Geschwister-Scholl-Straße (Nordseite) zumindest in Teilen, -der westliche Baumbestand an der Grenze zum Nachbargrundstück -> ggf. Verschieben der Erschließung um wenige Meter nach Osten, dafür Reduzierung der Erschließung (3,8m für ein Haus ist u.E. nicht erforderlich) -der gesamte Baumbestand auf der verbleibenden Spielplatzfläche als Pflanzbindung erhalten werden. 	<p>Die weiteren Einwendungen werden zurückgewiesen: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB wurden die Umweltbelange hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Die angesprochenen Umweltauswirkungen sind im Rahmen einer baulichen Nachverdichtung nicht zu vermeiden. Sie werden jedoch in der Gesamtabwägung zu Gunsten der baulichen Nachverdichtung und insbesondere vor dem Hintergrund anderweitiger positiver Effekte der vorliegenden Innenentwicklung (wie z.B. die Eindämmung neuer Baugebietsausweisungen) zurückgestellt.</p> <p>Eine Minimierung der Eingriffe erfolgt durch Erhaltungsbindungen für Bäume im Bereich des südlichen Spielplatzes sowie durch die Festsetzung kompensatorischer Baumpflanzgebote im Bereich der Baugrundstücke.</p> <p>Von weitergehenden Erhaltungsbindungen wird aus Gründen der planerischen bzw. baulichen Flexibilität abgesehen.</p>
7	ED Netze GmbH, Rheinfeldern Schreiben vom 05.04.2018	
	<p>Gegen Ihren B-Plan haben wir keine Einwände. Das Plangebiet können wir aus dem Ortsnetz versorgen.</p> <p>Zusammen mit den übrigen Beteiligten an der Erschließung legen wir Details fest und vergeben die Bauarbeiten an Fachfirmen. Das ist auch als Gesamtausschreibung möglich. Für diese brauchen wir mindestens sechs Wochen Vorlaufzeit. Ansprechpartner bei uns ist Michael Biniasz. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 07623 92-2864 oder unter Michael. Biniasz@ednetze.de.</p> <p>Sollte die Kommune die notwendigen Arbeiten zur Erschließung an eine Firma vergeben, die nicht bei der ED Netze GmbH zugelassen ist, muss unser Jahresvertragsunternehmer unsere Arbeiten übernehmen. Daher raten wir Ihnen, bei der Ausschreibung ein Bauzeitfenster für die Tiefbau- und Verlegearbeiten unserer Kabel zu berücksichtigen. Dadurch vermeiden Sie später mögliche Kosten, falls sich der Bau verzögert.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Öffentliche Erschließungsmaßnahmen sind im Zuge des Bebauungsplans nicht vorgesehen. Die Baufläche wird an die vorhandenen Versorgungsleitungen in der Geschwister-Scholl-Straße erschlossen. Sowohl die technische als auch verkehrliche Erschließung der Baufläche erfolgt in privater Trägerschaft durch den Bauherrn.</p> <p>Die Abstimmung mit den Versorgungsträgern erfolgt im Rahmen der Objektplanung durch den Bauherrn bzw. den beauftragten Planer.</p>
8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen Schreiben vom 15.03.2018	
	<p>Da es sich hier um ein Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrenserservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de. Tel. +49 800 3301903. Web:</p>	<p>Siehe Nr. 7</p>

Stadt Donaueschingen, Bebauungsplan „Störling, 2. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	http://www.telekom.de/umzug/bauherren? wt_mc=alias_1156_bauherren. Ein Lageplan ist beigelegt.	
Keine Einwände, Bedenken und Anregungen bzw. keine Stellungnahme		
	Unitymedia Kabel BW, Kassel	Schreiben vom 23.03.2018
	RP Stuttgart Strassenwesen und Verkehr	Schreiben vom 06.08.2018
	Feuerwehr Stadt Donaueschingen	Schreiben vom 29.08.2018
Öffentliche Auslegung vom 23.07.2018 bis zum 31.08.2018		
9	Bürger A Schreiben vom 17.08.2018	
	Die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 15.04.2018 hat weiterhin Gültigkeit.	
	<p>Schreiben vom 15.04.2018</p> <p>ich bin Eigentümer des Garagengrundstücks Flst. Nr. 6563/3, und möchte zu dem BP-Verfahren, bzw. der weiteren grundstücksrechtlichen Abwicklung, folgende Anmerkung/Anregung abgeben:</p> <p>Die rückwärtigen Grundstücke, hinter den Garagengrundstücken Eichendorffstr. 36 b, c und d befanden sich bisher im Eigentum der Stadt (Flst. Nr. 185 und 6563). Im Falle von Sanierungs- oder Baumaßnahmen an den privaten Garagen, war bisher somit eine öffentliche Zuwegung verfügbar. Um dies auch künftig zu gewährleisten, bitte ich Sie darum, bei der Zerlegung des künftigen Baugrundstücks Flst. Nr. 185 darauf zu achten, dass hinter den Grundstücken Eichendorffstr. 36 b, c und d eine begehbare und befahrbare Fläche von mindestens 2,50 m - 3 m im Eigentum der Stadt verbleibt. Inwieweit und mit welchen Maßen die öffentliche Grünfläche hinter den privaten Garagen verbleiben soll, ist aus den BP-Unterlagen leider nicht genau ersichtlich. Falls das Grundstück Flst. Nr. 185 im jetzigen Zustand an den Investor veräußert werden sollte, wäre im rückwärtigen Bereich der Garage Eichendorffstr. 36 b, nicht mal mehr eine Durchfahrtsbreite von 2,50 m vorhanden.</p> <p>Um evtl. künftigen Problemen mit dem „neuen Nachbar“ aus dem Weg zu gehen und die rückwärtige Bewirtschaftung der Garagengrundstücke zu ermöglichen, bitte ich Sie darum, meinen Wunsch auf Erhaltung der Durchfahrtsbreite zu berücksichtigen.</p>	<p>Dem Wunsch des östlich angrenzenden Nachbarn, weiterhin eine rückwärtige Erschließungsmöglichkeit für die dort gelegenen Garagengrundstücke als öffentliches Grundstück vorzuhalten, kann nicht entsprochen werden. Diese Flächen sind von der Eichendorffstraße aus über das private Grundstück zugänglich und verfügen auch heute nicht über eine offizielle rückwärtige Zufahrt.</p>
10	Bürger B Schreiben vom 30.08.2018	
	<p>Zum offen gelegten Planungsentwurf hat heute Bürgerin B nachstehende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Erhaltenswerte Bäume im Plangebiet sollen verbleiben und im Zuge der Überplanung nicht gefällt werden. Der Erhalt der Bestandsbäume ist im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen bzw. festzuschreiben.</p> <p>Dieser Hinweis ist im Zuge der weiteren Prüfung aufzugreifen und bestmöglich umzusetzen.</p>	<p>Siehe hierzu Nr. 6.1</p>